

Zusammenfassung der Versetzungsordnung der Realschule

Hauptfächer: Deutsch, Englisch, Mathematik, NWA, Wahlpflichtfach (ab Kl. 7: Französisch, MuM oder Technik)
Nebenfächer: alle anderen Fächer
Maßgebende Fächer: alle Fächer*

Versetzungsanforderungen der Realschule:

Die Voraussetzungen zur Versetzung liegen vor, wenn das **Jahreszeugnis** folgende Punkte erfüllt:

1. Der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer* ist 4,0 oder besser.
2. Der Durchschnitt aus den Noten der Hauptfächer** ist 4,0 oder besser.
3. Die Leistung in keinem Hauptfach ist mit der Note "ungenügend" (6) bewertet.
4. Die Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern* sind maximal in drei Fällen geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet. Diese Fälle müssen ausgeglichen werden:

Möglichkeiten des Ausgleichs:

Im Hauptfach** die Note ...	Im Nebenfach* die Note ...	Ausgleich durch ...
	5	3 H/N
	5 + 5	2 x H/N 2 oder 4 x H/N 3
	5 + 5 + 5	3 x H/N 2 oder 6 x H/N 3
	6	H/N 1 oder 2 x H/N 2
	6 + 6	2 x H/N 1 oder 4 x H/N 2
	6 + 6 + 6	3 x H/N 1 oder 6 x H/N 2
5		H 3
5	5	H 2 + (H/N 2 oder 2 x H/N 3)
5	5 + 5	H 2 + (2 x H/N 2 oder 4 x H/N 3)
5	6	H 2 + (H/N 1 oder 2 x H/N 2)
5	6 + 6	H 2 + (2 x H/N 1 oder 4 x H/N 2)
5 + 5	-	2 x H 2

Sonderfälle:

- *• Wäre eine Versetzung wegen der Fächer **Sport, Musik und Bildende Kunst** nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.
- **• **Klasse 7:** wenn jemand ohne **Französisch** versetzt werden könnte, kann er/sie versetzt werden, wenn die Eltern schriftlich erklären, dass ihr Kind das Wahlpflichtfach wechselt.

Mehrmalige Nichtversetzung:

Ein Schüler muss die Realschule verlassen, wenn er:

- aus einer Klasse der Realschule, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird,
- nach Wiederholung einer Klasse der Realschule auch aus der nachfolgenden nicht versetzt wird,
- bereits zweimal eine Klasse der Realschule wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.
- Abweichend davon kann bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Klasse 10 zweimal besucht werden.

Freiwillige Wiederholung einer Klasse:

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt.

Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit "wiederholt freiwillig" zu vermerken.

Möglichkeit der Versetzung auf Probe nach VO § 1 (6):

„Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter „ausreichend“ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.“

Zeugnisvermerk: „Versetzungentscheidung ausgesetzt nach § 1 (6) VO“